

Nutzung von Angeboten mit Schnelltesten für das Gebiet des Kreises Kleve

Allgemeinverfügung des Kreises Kleve

Öffentliche Bekanntmachung

Die Landrätin des Kreises Kleve erlässt als Untere Gesundheitsbehörde im Kreis Kleve auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Allgemeinverfügung:

1. Regelungen

1.1 Statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 bis 8 CoronaSchVO ist im Kreis Kleve die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig.

1.2 Die mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 angeordneten weiteren Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen gelten fort, auch wenn die Fassung des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO sich ab dem 29.03.2021 ändert.

2. Vollziehbarkeit

Die vorstehende Regelung ist ab Bekanntgabe gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

3. Bekanntgabe, Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung werden im Kreis Kleve ab dem 29.03.2021 angewandt.

Die ab CoronaSchVO tritt nach der ab 29.03.2021 geltenden Fassung am 18.04.2021 außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt entsprechend bis zum 18.04.2021.

Begründung

Zu 1.1: Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Allgemeinverfügung vom heutigen Tage gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung festgestellt, dass für den Kreis Kleve die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung vorliegen und die in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 der Coronaschutzverordnung festgelegten Einschränkungen ab dem 29. März 2021 gelten.

Der Kreis Kleve verfügt über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung. Es steht daher in meinem Ermessen, statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig zu machen.

Bei der Abwägung habe ich die wirtschaftlichen Interessen der von den Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO Betroffenen gewürdigt sowie die Tatsache, dass im Kreis Kleve keine Erkenntnisse über Infektionsgeschehen bei Nutzung der entsprechenden Angebote vorliegen. Die mit meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 getroffenen Anordnungen, die beibehalten werden sollen, richten sich gezielter gegen das allgemeine diffuse Infektionsgeschehen im Kreis Kleve als die Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung.

Zudem wird das Infektionsrisiko bei der Nutzung der entsprechenden Angebote erheblich verringert, indem es von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig gemacht wird.

Schließlich ist der Erfolg aller Maßnahmen von der Akzeptanz in der Bevölkerung abhängig. Nach meinen Beobachtungen fällt es vielen Menschen immer schwerer, die notwendigen Maßnahmen in der Pandemie einzuhalten. Ein ständiger Wechsel der Maßnahmen ist für viele nicht nachvollziehbar. Damit verringert sich die Akzeptanz für diese Maßnahmen. Mit der Fortgeltung der mit meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 getroffenen Anordnungen ergibt sich im Kreis Kleve zumindest über einige Wochen eine Konstanz, die einen höheren Erfolg bei der Bekämpfung der Coronapandemie verspricht, als ein für die Menschen nicht nachvollziehbarer Strategiewechsel.

Zu 1.2: Auch, wenn § 16 Abs. 2 CoronaSchVO in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung die Anordnung verschärfender Maßnahmen durch die Kreise und kreisfreien Städte nicht mehr vorsieht, sind diese weiter notwendig. Die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner liegt im Kreis Kleve unverändert nachhaltig und signifikant über 100. Die mit der Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 getroffenen Anordnungen gelten daher weiter, obwohl sie sich ab dem 29.03.2021 nicht mehr auf § 16 Abs. 2 CoronaSchVO beziehen.

Die Anordnungen sind auch deshalb weiter notwendig, um die Regelung unter 1.1 zu ermöglichen.

Hinweise

Wer entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO Einrichtungen betreibt, Waren verkauft oder Dienst- oder Handwerksleistungen anbietet, ohne dieses Angebot von einem tagesaktuellen bestätigten negativem Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig zu machen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

Für die Überwachung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Kleve
Die Landrätin
Gez. Gorißen

Kleve, den 26.03.2021